

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Ernst Böcker GmbH & Co. KG, Ringstraße 55–57, 32427 Minden, Germany

1. Allgemeines:

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Zugrundelegung der nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Anderslautende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben oder soweit sie zwingendem Recht entsprechen.

Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen werden von uns nur anerkannt, wenn noch keine Kosten angefallen sind. Anderenfalls werden dem Besteller die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

2. Aufträge:

a) Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Erstellung einer Rechnung an den Kunden ersetzt diese Bestätigung.

b) Sämtliche in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen angegebene Leistungen und Maße sind lediglich als annähernd zu betrachten. Geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen bleiben vorbehalten.

3. Preise und Zahlungen:

a) Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 4 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.

b) Unsere Preise verstehen sich ab Werk ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und behördliche Abgaben. Steuer und Abgaben werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

c) Die Zahlung hat spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug spesenfrei zu erfolgen.

d) Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber entgegen genommen. Sie berechtigen nicht zum Skontoabzug. Sofern Bank-, Discout- oder Einziehungsspesen anfallen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Bei Wechsel- oder Scheckzahlung gilt unsere Forderung erst nach Gutschrift des jeweiligen Rechnungsbetrages auf einem unserer Geschäftskonten als erfüllt.

e) Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern nicht uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

f) Gerät unser Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. – bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern einen Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. - über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

g) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

4. Lieferung und Gefahrübergang:

a) Wir sind bemüht, die unseren Kunden genannten Liefertermine einzuhalten. Verbindliche Lieferfristen können nur schriftlich vereinbart werden, wobei die Lieferfristen mit Vertragsschluss beginnen. Sind wir von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen betroffen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, etc., verlängert sich unsere Lieferfrist angemessen. Unterlässt oder verzögert unser Auftraggeber die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen, verlängert sich unsere Lieferfrist ebenfalls angemessen. Das gilt auch, wenn unser Auftraggeber Änderungen der Ware veranlasst.

b) Bei einer Leistungsverzögerung von mehr als 4 Monaten aufgrund der vorstehenden, nicht von unserem Willen abhängenden Gründe, können wir vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Soweit unserem Auftraggeber Teillieferungen zumutbar sind, behalten wir uns diese vor.

c) Unser Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er die von uns angebotene Leistung nicht annimmt, gleich aus welchem Grund. Im Fall des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

d) Die Versandart wird von uns ausgewählt. Wir sind nicht verpflichtet, den billigsten Versand zu wählen. Wird vom Auftraggeber eine andere Versandart oder ein anderer Frachtführer gewünscht, gehen etwaig entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten.

e) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs unserer Ware geht auf den Auftraggeber über, sobald wir die Ware der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert haben. Unerheblich ist dabei, wer die Kosten des Versandes oder der Anfuhr und Aufstellung trägt. Wir versichern auf Wunsch des Auftraggebers die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden.

5. Gewährleistung

a) Handelt es sich bei unserem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängel beim Verkauf neu hergestellter Sachen 1 Jahr; der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Wenn ein Mangel vorliegt, kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung gem. § 439 BGB verlangen, wobei wir zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen können, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist.

b) Beanstandungen des kaufmännischen Bestellers sind von uns nur zu berücksichtigen, wenn dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB nachgekommen ist. Die Beanstandungen des Auftraggebers müssen innerhalb von 10 Tagen bei uns eingehen, wobei verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen sind. Anderenfalls gilt die von uns gelieferte Ware als genehmigt.

c) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Haben wir keine vorsätzliche Vertragsverletzung begangen, haften wir nur auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz ist darüber hinaus ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt:

a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

b) Die nachfolgende Regelung gilt im Rechtsverkehr mit Kaufleuten: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kaufpreis für bestimmte vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

c) Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, wobei er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an uns abtritt. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Kommt unser Auftraggeber seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nach, werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen. Wir können die Befugnis zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn unser Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt.

d) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Einwirkungen Dritter auf diese Waren, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

e) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe verpflichtet. Bezüglich der Art der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns die freie Auswahl.

f) Bei Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter oder in unserem Eigentum stehender Waren sind wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

g) Wird von uns gelieferte und in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren und/oder Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache / den neuen Sachen im Verhältnis der von uns gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren bzw. Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung so, dass die Sache unseres Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt hiermit als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit:

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen der Sitz des Auftragnehmers, also Minden in Westfalen.

b) Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es gelten dann ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.